



Reglement Kommunikationsnetz

1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
ORGANISATION UND MITTEL	3
ANSCHLUSS UND DURCHLEITUNG	4
AUSSENANTENNEN.....	5
NETZNUTZUNGSGEBÜHREN	5
HAFTUNGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN.....	6
RECHTSPFLEGE	7
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

Die Einwohnergemeinde Berken erlässt dieses Reglement gestützt auf

- das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006
- das Baugesetz des Kantons Bern vom 09. Juni 1985
- die Bauverordnung vom 06. März 1985
- das Organisationsreglement der Gemeinde Berken vom 1. Januar 2016

Allgemeines

Zweck	Art. 1 Zur Verbreitung von Kommunikationsdiensten betreibt und unterhält die Gemeinde ein Glasfasernetz (im folgenden „Anlage“ genannt).
Umfang	Art. 2 ¹ Die Anlage umfasst Hauptleitungen, Verteilkästen und Verteilleitungen, einschliesslich die Hauszuleitungen ab Hauptleitung mit Hausanschlüssen. ² Sämtliche Teile der Anlage bleiben Eigentum der Gemeinde.
Signalbeschaffung	Art. 3 ¹ Die Einwohnergemeinde Berken bezieht das R/TV-Signal für das Grundangebot von der GA Buchsi AG, Herzogenbuchsee. ² Der Signalbezug für das Grundangebot ist durch die Aktienzeichnung der Gemeinde Berken an der GA Buchsi AG geregelt. Die Aktienzeichnung bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Organisation und Mittel

Organisation und Verwaltung	Art. 4 ¹ Die Gemeinde Berken übernimmt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Anlage. Sie kann Dritte ganz oder teilweise damit beauftragen. ² Der Gemeinderat nimmt alle für die Anlage notwendigen Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht nach Gemeindereglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen. ³ Der Gemeinderat ist für den Betrieb und die Verwaltung zuständig.
Mittel	Art. 5 ¹ Die Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten inklusive Urheberrechtsgebühren sind durch die Netznutzungsgebühren zu decken. ² Die zu erhebenden Gebühren sind so zu bemessen, dass die Anlage kostendeckend betrieben werden kann. Innerhalb des Versorgungsgebietes der GA Buchsi AG ist auf eine sachgerechte und nachvollziehbare Harmonisierung der Gebühren Rücksicht zu nehmen. ³ Die Investitionsausgaben sind innert längstens 40 Jahren abzuschreiben.

⁴ Die Betriebs- und Vermögensrechnung wird in der Verwaltungsrechnung der Gemeinde geführt. Sie wird als Spezialfinanzierung ausgewiesen.

⁵ Der Gemeinderat beschliesst jährlich über Gewinnablieferungen zu Gunsten des allgemeinen Haushaltes unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten.

Anschluss und Durchleitung

- Anschlussberechtigung** **Art. 6** ¹ Jede Hauseigentümerschaft ist berechtigt, innerhalb des Baugebietes des jeweils gültigen Zonenplanes, ihre Liegenschaft im Rahmen der Bedingungen dieses Reglements anzuschliessen.
- ² Ausserhalb des Baugebietes entscheidet der Gemeinderat über die Verteilung der Kosten.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über den Ausbau des Kommunikationsnetzes und erteilt die Erstellungsaufträge, sofern diese Aufgabe nicht einem Dritten übertragen worden ist. Er bestimmt die Ausführungsart, sofern diese nicht durch übergeordnete Vorgaben definiert ist.
- Durchleitungsrecht** **Art. 7** ¹ Die Grundeigentümerschaft hat im Sinne von Art. 136 BauG die Durchleitung von Kabeln der Anlage kostenlos jedoch gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft nicht an die Anlage angeschlossen wird.
- ² Die Grundeigentümerschaft ist frühzeitig über die vorgesehene Leitungsführung zu orientieren und vor Inangriffnahme der Arbeiten zu verständigen.
- ³ Die infolge Leitungsumlegungen entstehenden Kosten gehen:
- bei Hausanschlüssen zu Lasten der verursachenden Partei
 - bei öffentlichen Leitungen zu Lasten der Leitungseigentümerschaft
- ⁴ Die Gemeinde lässt einen Leitungskataster erstellen und nachführen.
- Hauszuleitung** **Art. 8** ¹ Der Gemeinderat oder der Beauftragte für den Kommunikationsnetzbau bestimmt die Führung der Hauszuleitung sowie die Lage des Hausübergabepunkts (Spleissbox) nach Absprache mit dem Grundeigentümer.
- ² Die Anmeldung für den Anschluss erfolgt bei der Gemeindeverwaltung mit einem Formular.
- ³ Für jedes Gebäude wird in der Regel nur eine Zuleitung erstellt.
- ⁴ Lassen die Grundeigentümerschaft oder Baurechtsberechtigte ihre Gebäude nicht im Zuge der Anlageerstellung erschliessen, so werden Rechtsnachfolgenden alle bei einer späteren Erschliessung entstehende Mehrkosten überbunden.

⁵ Bestehen keine besonderen Vereinbarungen, erstellt die Gemeinde die Zuleitung.

⁶ In dem gemäss Zonenplan erschlossenen Baugebiet erstellt die Gemeinde die Hauszuleitung bis in den Hausanschluss- oder Elektroverteilkasten zu Lasten des Kommunikationsnetzes.

Hausinstallation

Art. 9 ¹ Die Erstellung der Hausinstallationen jeglicher Art ab Hausübergabepunkt ist Sache der Grundeigentümerschaft oder der Baurechtsberechtigten.

² Die Installationskosten einer Glasfaseranschlussdose gehen zu Lasten der Hauseigentümerschaft.

Verteilkabine

Art. 10 Die Grundeigentümerschaft oder Baurechtsberechtigten haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verteilnkabinen oder andere, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Installationen sowie deren Wartung zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen vor der Ausführung nach ihrer Anhörung festgelegt worden ist oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft bereits vorhanden waren. Nachträglich zu erstellende Verteilnkabinen werden mit einer einmaligen Entschädigung abgegolten.

Zutrittsrecht

Art. 11 Die von der Gemeinde mit Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung Beauftragten sind berechtigt, zur Ausübung ihres Aufsichts- und Kontrollrechts Räume mit Kommunikationsanschlüssen oder Verteilanlagen zu angemessener Zeit zu betreten.

Aussenantennen

Aussenantennen und Parabolantennen

Art. 12 Für Aussen- und Parabolantennen gelten die gültigen Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 17 und 18 BauV).

Netznutzungsgebühren

³ Bei Hotelzimmern, Alterswohneinheiten, Studentenwohnheimen und dergleichen werden die Anschlussgebühren reduziert. Je 2 Hotelzimmer, Studentenzimmer oder Alterswohneinheiten gelten als eine Wohnung.

⁴ Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Anschlussgebühr nicht zurückgefordert werden.

Netznutzungsgebühr	Art. 13 ¹ Zur Deckung der jährlich anfallenden Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, Verzinsung und Abschreibung der Anlage sowie Urheberrechtsgebühren ist monatlich pro aktivem Wohnungs- und Betriebsanschluss eine Netznutzungsgebühr zu entrichten.
Festsetzung der Abgaben	Art. 14 ¹ Der Kostenrahmen für die Netznutzungsgebühren beträgt: Netznutzungsgebühren (inkl. Urheberrechtsgebühren) - Pro Wohnung/Betrieb und Monat Fr. 6.– bis Fr. 25.– ² Innerhalb des Kostenrahmens setzt der Gemeinderat die Netznutzungsgebühren in einer separaten Gebührenverordnung in eigener Kompetenz fest. Die Gebührenverordnung wird öffentlich publiziert.
Schuldner der Abgabe; Fälligkeit; Verzugszins	Art. 15 ¹ Gebührenschildige der Netznutzungsgebühr sind die Grundeigentümerschaft oder die Bauberechtigten, im Falle von Mietobjekten, die Mieterschaft. ² Die Netznutzungsgebühr wird jährlich erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Das Inkasso kann an Dritte delegiert werden und die Rechnungsstellung nach deren eigenen internen Geschäftsrichtlinien erfolgen. ³ Für den angefangenen Monat ist keine Netznutzungsgebühr zu bezahlen, sofern der Anschluss nach dem 15. des Monats erfolgt. ⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Kündigung	Art. 16 Die Verpflichtung zur Entrichtung der monatlichen Netznutzungsgebühr erlischt mit dem Inkrafttreten der Kündigung der Quickline-Dienste gegenüber der GA Buchsi AG. Eine zusätzliche schriftliche Kündigung bei der Gemeindeverwaltung ist nicht erforderlich.
Ausnahmen	Art. 17 Der Gemeinderat ist ermächtigt, für gemeinnützige und ähnliche Institutionen abweichende Gebührenregelungen zu treffen.

Haftungs- und Strafbestimmungen

Haftung	Art. 18 Die Gemeinde kann bei Betriebsausfällen, verursacht durch ordentliche oder ausserordentliche Umstände, weder für direkte noch für Folgeschäden behaftet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
---------	---

Widerhandlungen

Art. 19 ¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung verhängen.

² Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Widerherstellung des rechtmässigen Zustandes

Art. 20 Bei widerrechtlich erstellten Anlagen verfügt der Gemeinderat unter Fristansetzung die Entfernung durch den Ersteller, mit Androhung der gesetzlichen Straffolgen und der Ersatzvornahme gemäss gültiger Baugesetzgebung.

Rechtspflege

Beschwerde

Art. 21 Gegen Verfügungen des zuständigen Gemeindeorgans kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Beschlüsse und Bestimmungen, insbesondere des Reglementes der Gemeinschaftsantennen-Anlage Berken (GAR) vom 01.01.2015, auf.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2025

Der Gemeindepräsident:

Hans Gränicher

Die Gemeindeschreiberin:

Eliane Bürki

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 23. Oktober 2025 bis 27. November 2025 in der Gemeindeschreiberei in Inkwil öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 23. Oktober 2025 bekannt.

Inkwil, 9. Dezember 2025

Die Gemeindeschreiberin:

Eliane Bürki